§ 10 Kostentragung

[1]Die Mitglieder tragen ihre Kosten vorbehaltlich Satz 2 selbst. [2]Entschädigungsleistungen an die Patientenvertreter trägt das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention; die Erstattung ihrer Reisekosten richtet sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.